

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.235

Eingereicht am: 03.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 541/2015 vom 06. Mai 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Dies geschieht aber eher nur in Ausnahmefällen. Grundsätzlich ist ein sogenannter Fangschuss aber Aufgabe der Wildhut. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kapo ein Tier mit einer Pistole und nicht mit einem Gewehr erlegen muss. Die Einsatzdistanz ist eingeschränkt. Entfernt sich ein verwundetes Tier vom Unfallort, muss es durch den zuständigen Wildhüter gesucht und erlegt werden.

Bis der Wildhüter aber aufgeboten ist und am Unfallort eintrifft, kann viel Zeit vergehen. Das verletzte Tier leidet unnötig lange. Im ländlichen Gebiet gibt es praktisch in jedem Ort routinierte und erfahrene Jäger. Nach Gesetz ist es diesen aber untersagt, ein verunfalltes Tier schnellstmöglich zu erlösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser unbefriedigenden Situation bewusst?
2. Ist die Ausbildung für den Fangschuss bei der Kapo nicht unverhältnismässig?
3. Was spricht dagegen, dass Jäger verunfallten Wildtieren den Gnadenschuss geben können?
4. Ist man bereit, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Jäger künftig verletzte Wildtiere erlegen können?

Begründung der Dringlichkeit: Jedes Wildtier, das unnötig lange leiden muss ist eines zu viel.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) vom 20. Juni 1986 sind Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Im Kanton Bern wird diese Aufgabe gestützt auf Art. 27 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) subsidiär auch durch die übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane wahrgenommen. Auf dieser Grundlage ist seit dem 1. Juli 2013 nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei zuständig. Die Möglichkeit einer Delegation an weitere Personen wie Jägerinnen und Jäger sieht Art. 27 JWG hingegen nicht vor.

Zu Frage 1:

Die neue Regelung hat zu keinen grösseren Problemen geführt. Sie hat sich nach Ansicht des Regierungsrats bewährt.

Zu Frage 2:

Die Ausbildung der Kantonspolizei durch die Wildhut für den Fangschuss bei verletzten Wildtieren erfolgt seit Jahren anlässlich der periodischen, gemeinsamen Schiessausbildung. Insgesamt stehen die Ausbildung und die Zahlen der Ereignisse keinesfalls einem unverhältnismässigen Aufwand gegenüber. Die Erfahrung zeigt, dass die Arbeit zufriedenstellend ausgeführt wird, die aktuelle Regelung beibehalten werden kann und es bis auf weiteres keiner Änderung bedarf.

Zu Frage 3:

Einer solchen Regelung stehen die kantonale und die eidgenössische Jaggesetzgebung entgegen. Im Übrigen erachtet der Regierungsrat den Aufwand, im ganzen Kantonsgebiet Jägerinnen und Jäger für die Abgabe von Fangschüssen auszubilden und eine entsprechende Pikettorganisation zu organisieren, als unverhältnismässig hoch.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat daher keinen rechtlichen Handlungsspielraum.

An den Grossen Rat